



Radsportverein Duisburg 09 e.V.

- Rennsport
- Radwandern
- Radtouristik

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Vereinsregister 23 VR 1230 des Amtsgerichtes Duisburg eingetragene Verein mit Namen

Radsportverein Duisburg 1909 e.V.

wurde im Jahre 1909 unter dem Namen „Radrennverein für Duisburg und Umgegend“ gegründet. Er führt seit 1911 seinen jetzigen Namen mit Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Der Verein ist dem Bund Deutscher Radfahrer angeschlossen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsportes. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin dürfen auch keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Personen, die sich um die Sache des Radsportes oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung, Zustimmung von 51 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind den anderen Mitgliedern gleichgestellt. Eine Beitragszahlung entfällt allerdings.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss

2. Der Austritt kann nur zum Quartalsschluß unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben zu erklären. Der Austritt aus dem Verein gilt erst dann als vollzogen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erfüllt und der Vorstand dem aktiven Sportler einen Abkehrschein erteilt und über die Einhaltung der vorgeschriebenen Sperrzeit entschieden hat.

3. Der Ausschluß aus dem Verein kann jederzeit durch einen gemeinsamen Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn das Mitglied
 - a) mit den Zahlungen des fälligen Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mahnung begleicht.
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

4. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gemachten unter 3. a) – c) bezeichneten Vergehen zu rechtfertigen. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der außerordentlichen Jahreshauptversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Mit dem Ausschluß des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Mit dem Beitritt erwerben alle ordentlichen Mitglieder gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Radfahrer..

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Jahreshauptversammlung

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, für das sie nach Überzeugung der Jahreshauptversammlung die erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht.

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung muß schriftlich erfolgen
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
5. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Stimmabgabe und die Wahl in den Jahreshauptversammlungen wird öffentlich vorgenommen, dabei entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sollen grundsätzlich geheim durchgeführt werden und die Gewählten müssen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.
Wenn keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt ist, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - falls

dieser verhindert ist seines Stellvertreters – bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 51 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 51 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

10. Die Jahreshauptversammlung beschließt den Termin des monatlichen Vereinsabend.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand sowie die Ressortleiter werden alle drei Jahre in der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten sich gegenseitig in der Leitung der Vereinsgeschäfte, der Vorstandssitzungen sowie der Jahreshauptversammlungen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind auf Wunsch eines jeden Vorstandsmitgliedes einzuberufen.

2. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
dem Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
dem Kassenwart

Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB, und zwar können nur jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie

- des monatlichen Vereinsabends
c) die Aufnahme der Mitglieder
d) die Mitwirkung beim Ausschluß von Mitgliedern.

4. Gesamtvorstand:

besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, und den Ressortleitern:

1. Sozialwart
2. Pressewart
3. Sportlicher Leiter
4. Rennwart
5. Jugendwart
6. Frauenwartin
7. Touristikwart
8. Wanderfahrwart

5. Jedes Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass der Vorstand seine Ämter entgeltlich gegen Zahlung eines Aufwendungsersatzes ausübt.

§ 8 Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr wird durch das vom Vorstand hierzu bestimmte Vorstandsmitglied erledigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind in der folgenden Vorstandssitzung durch Vorlage des geführten Schriftverkehrs zu unterrichten. Über alle Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen ist von dem dazu bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu fertigen, in dem alle erörterten Fragen festgehalten und alle gefaßten Beschlüsse wörtlich niedergelegt sein müssen.

§ 9 Aufgaben des Kassenwartes

Die finanziellen Belange des Vereins werden vom Kassenwart wahrgenommen. Ihm obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie die kassenmäßige Gestaltung der Vereinsveranstaltungen.

Über die Vereingelder bis zum Betrag von 300 € bestimmen der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Ausgaben von Beträgen über 300 € bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins für 3 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes

§ 11 Ausschüsse

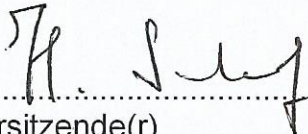
1. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
3. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

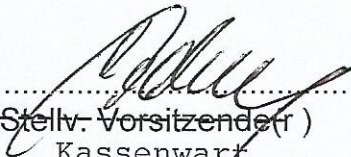
§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:
„Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Radsport, zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der heutigen ordentlichen Jahreshauptversammlung beraten, genehmigt und beschlossen worden.

Duisburg, den .7.1.2009.....


.....
Vorsitzende(r)


.....
Stellv. Vorsitzende(r)
Kassenwart